

Versand- und Rechnungstellungsvorschriften

1 Folgende Dokumente / Informationen sind bei Lieferungen an Designwerk zwingend notwendig

1.1 Lieferschein mit folgenden Mindestangaben:

- Lieferant (Name und Adresse)
- Ansprechpartner des Lieferanten
- Lieferscheinnummer als Barcode EAN128
- Lieferdatum
- Bestellnummer des Käufers als Barcode EAN128
- Ansprechpartner des Käufers
- Bestelldatum
- Artikelnummer des Lieferanten als Barcode EAN128 (falls zutreffend)
- Artikelnummer des Käufers als Barcode EAN128 (falls zutreffend)
- Bezeichnung des Artikels
- Revisionsstand (falls verfügbar)
- Liefermenge
- Anzahl Packstücke
- Brutto-/Nettogewicht
- Ursprungsland
- Zolltarifnummer
- Lieferadresse (einschliesslich Werk und Tor)

1.2 Lieferanten-Rechnung mit folgenden Mindestangaben:

- Korrekte Adresse des Käufers
- Rechnungsdatum
- Rechnungsbetrag
- Währung
- Mehrwertsteuersatz (Betrag nicht zwingend)
- MWST-Nummer oder UST-Id-Nummer des Käufers
- Bestellnummer des Käufers
- Artikelnummer des Käufers
- Incoterm mit Version und benannter Ort
- Warenbeschreibung je Artikel
- Zolltarifnummer und Ursprungsland je Artikel
- Präferenzeigenschaft je Artikel
- Präferenznachweis (siehe Exportrechnung bzw. EUR.1)
- Warenwert je Artikel mit Einzelpreisangabe
- Lieferdatum/Leistungsdatum
- Anlieferadresse
- Lieferumfang (z.B. Teil- oder Restlieferung)

Exportrechnung mit Ursprungserklärung (s. Kapitel 2) auf der Rechnung oder EUR.1 (wenn Lieferant über keinen „Ermächtigter-Ausführer-Status“ verfügt oder Totalwert der Lieferung EUR 6'000 bzw. CHF 10'500 oder mehr beträgt).

1.3 Verpackungsanweisung:

- Pro Verpackungseinheit (z.B. Palette) eine Packliste beilegen
- Bei Mehrfach-Gebinde muss jeder Artikel identifizierbar sein (Kennzeichnung mit Etikette o.ä.)

- Die Verpackung ist so zu wählen, dass die Ware wirksam gegen Beschädigung und Korrosion während des Transportes und der anschliessenden Lagerung geschützt ist.
- Die Produktverpackung muss stirnseitig mit einer Etikette mit folgenden Informationen beschriftet sein: Bezeichnung des Artikels, Artikelnummer des Käufers als Barcode EAN128 (falls zutreffend), Revisionsstand (falls verfügbar), Menge (Verpackungseinheit), Bestellnummer des Käufers als Barcode EAN128, Charge (falls verlangt), Brutto-/Nettogewicht, Lieferdatum.

1.4 Anlieferzeiten / Öffnungszeiten Warenannahme:

- Montag-Donnerstag: 07.00 – 16.00 Uhr
- Freitag: 07.00 – 15.00 Uhr
- Von 12:00 – 13:00 wird Ware ohne Hebehilfe entgegengenommen

2 Ursprungsnachweis im Sinne der Freihandelsabkommen

Für Lieferanten mit Sitz ausserhalb der Schweiz müssen die Lieferantenrechnungen die Ursprungserklärung der Waren gem. Präferenzverkehr enthalten.

Diese hat folgenden Wortlaut aufzuweisen:

*Der Ausführer (Ermächtigter Ausführer; Bewilligungs-Nr. *X) der Waren, auf die sich dieses Handelspapier bezieht, erklärt, dass diese Waren, soweit nicht anders angegeben, präferenzbegünstigte **Y Ursprungswaren sind.*

Ort, Datum

*X = Bewilligungsnummer für Ermächtigte Ausführer ist auszufüllen, falls vorhanden

**Y = Ursprungsland ist auszufüllen

Hat der Ausführer keine Bewilligungsnummer und liegt der Warenwert unter EUR 6'000.00 oder CHF 10'300.00 werden folgende Ergänzungen unter der Ursprungserklärung benötigt: Name der unterschreibenden Person in Druckschrift, Ort und Datum, Unterschrift im Original. Die Rechnung ist uns per Post zuzustellen, sowie 3 Exemplare sind der Ware mitzugeben.

Fehlt die Bewilligungsnummer und übersteigt der Warenwert EUR 6'000.00 oder CHF 10'300.00, ist die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 auszufüllen und der Ware mitzugeben.

Die Angabe der Designwerk Bestellnummer auf der EUR.1 ist immer zwingend!

Lieferantenerklärungen und Langzeitlieferantenerklärungen von Lieferanten mit Sitz in der EU sind nicht gültig und werden von der Designwerk Technologies AG nicht akzeptiert, da sich diese nicht als Ursprungsnachweis für den Warenverkehr mit der Schweiz eignen und von den Zollbehörden nicht anerkannt werden.

Lieferantenerklärung im Inland im Rahmen des Freihandelsabkommen:

Alle inländischen Lieferantenrechnungen müssen gemäss der Eidg. Zollverwaltung (EZV) erstellt werden.

Gültig ab dem 1. März 2023